1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Ap 141

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Eigentümer

Gemarkung Schüren Flur 2

① Stadtgemeinde Dortmund „Öffentliche Wege und Gewässer"
② Stadtgemeinde Dortmund „Kämmereifonds"
③ Dortmunder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H.
④ Lorken, Wilfried

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83.20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

^	Satteldach
	Walmdach
↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

🟥	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
†	Kirche
▲	Schule
+	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation

Grünflächen

	Grünflächen (öffentlich)
	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	Friedhof
	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
—●—●—	Baugebietsgrenze
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
	sonstige Planungen
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
🟩 🟩	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 26. 4. 1965

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 25. 7. 1967

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 30.1.1968 - I B 2 - 125.4 (Dortmund Ap 141) genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Oberregierungs- und -baurat

Entworfen:

Dortmund, den 29. 3. 1965

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 14. 8. 1967 bis 14. 9. 1967 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15. 9. 1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 20. 4. 1965 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 21. 4. 1965

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 30. 10. 1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 31. 10. 1967

Oberbürgermeister Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ap 141

Gemarkung Schüren, Flur 2
Flurkarte
Stadtgrundkarte 9 807 S und 9 807 N

Maßstab 1:1000